

**Reglement über
die familienergänzende
Kinderbetreuung der
Einwohnergemeinde
Möhlin**

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung der Einwohnergemeinde Möhlin

vom 23. November 2017

Gestützt auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907, die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.388) vom 19. Oktober 1977 und auf das kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG, SAR 815.300) vom 12. Januar 2016 erlässt die Gemeindeversammlung Möhlin folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Inhalt

¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Einwohnergemeinde Möhlin im Vorschul- und Schulbereich.

² Dieses Reglement regelt die Anspruchsberechtigung sowie die Höhe und den Umfang der Beiträge der Einwohnergemeinde Möhlin an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

§ 2 Ziele

¹ Die Einwohnergemeinde Möhlin stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicher.

² Die Unterstützung durch die Einwohnergemeinde Möhlin verfolgt folgende Ziele:

- a. Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
- b. Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;
- c. Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung;
- d. Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder;
- e. Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes;
- f. Fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz in der Wohngemeinde.

§ 3 Begriffe

¹ Die familienergänzende Kinderbetreuung umfasst den Vorschul- und Schulbereich.

² Der Vorschulbereich umfasst Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.

³ Der Schulbereich umfasst Kinder ab dem Eintritt in den Kindergarten bis zum Abschluss der Volksschule.

⁴ Anspruchsberechtigte Personen sind Erziehungsberechtigte im Sinne des Schulgesetzes vom 17. März 1981 (Stand 1. August 2016).

§ 4 Unterstützung durch die Einwohnergemeinde Möhlin

¹ Die Einwohnergemeinde Möhlin unterstützt Erziehungsberechtigte bei den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung:

- a. im Vorschulbereich für den Besuch einer Kindertagesstätte, Tagesfamilie oder Mittagsbetreuung;
- b. im Schulbereich für den Besuch von modularen Tagesstrukturen, Ferienbetreuung oder Tagesfamilien.

² Der Gemeinderat kann in den Richtlinien weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung der in § 2 Abs. 2 aufgeführten Ziele beitragen.

§ 5 Finanzierung

¹ Die Finanzierung erfolgt in der Regel über die Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheinen. Betreuungsgutscheine sind finanzielle Beiträge der Einwohnergemeinde Möhlin, welche direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt werden.

² Die Einwohnergemeinde Möhlin kann mit privaten Institutionen zusammenarbeiten, an die sie finanzielle Beiträge ausrichtet.

II. Betreuungsgutscheine

§ 6 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Möhlin mit Kindern mit Wohnsitz in Möhlin.

² Die Erwerbstätigkeit gemäss § 2 Abs. 2 lit. a bis c beträgt dabei bei

- a. zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 %;
- b. einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 %;
- c. einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 %.

³ Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden

- a. die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Ausbildung;
- b. die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung.

⁴ Für eine Anspruchsberechtigung nach § 2 Abs. 2 lit. e muss eine Empfehlung oder eine Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder einer Fachstelle vorliegen.

⁵ Der zuständige Bereich ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

§ 7 Massgebendes Einkommen

¹ Das massgebende Einkommen wird in der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung der Einwohnergemeinde Möhlin geregelt.

§ 8 Höhe, Umfang und Festsetzung der Betreuungsgutscheine

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine sowie der maximale Anspruch (Anzahl Betreuungstage) richten sich nach dem massgebenden Einkommen sowie dem Erwerbsspensum. Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall eine minimale Kostenbeteiligung.

§ 9 Pflichten der Anspruchsberechtigten

¹ Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.

² Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, dem zuständigen Bereich Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, mitzuteilen.

³ Unrechtmässig bezogene Betreuungsgutscheine sind zurückzuerstat-
ten.

⁴ Eine Pflichtverletzung kann zu einem Leistungsausschluss führen.

§ 10 Bedingungen für teilnehmende Institutionen

¹ Erziehungsberechtigte können Betreuungsgutscheine für die Betreu-
ung in Einrichtungen geltend machen, die folgende Bedingungen er-
füllen:

- a. Einhaltung der Lohnempfehlungen für Mitarbeitende gemäss Be-
rufsvverbänden;
- b. Abgabe von statistischen Angaben über die Betreuungsverhältnisse
unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes;
- c. Einhaltung der administrativen Vorgaben für die Abwicklung von
Betreuungsgutscheinen;
- d. Erbringung der Betreuung zu mindestens 50 % in deutscher Spra-
che, Betreuungsangebote, die mehrsprachig geführt werden, verfü-
gen über ein Sprachförderungskonzept für Deutsch;
- e. Eltern ohne Berechtigung auf Betreuungsgutscheine dürfen keine
anderen Tarife als den Betreuungsgutschein beziehenden Eltern
verrechnet werden.

² Für Kindertagesstätten und Tagesfamilien gelten zusätzlich die fol-
genden Vorgaben:

- a. Die Kindertagesstätte verfügt über eine Betriebsbewilligung der
Standortgemeinde.
- b. Die Tagesfamilie ist in der Regel einer anerkannten Tagesfamili-
enorganisation angeschlossen.

³ Zur Sicherung der Qualität kann der zuständige Bereich bei Betreu-
ungsangeboten, für welche Betreuungsgutscheine geleistet werden,
Kontrollen durchführen.

III. Schlussbestimmungen

§ 11 Richtlinien

¹ Der Gemeinderat regelt den Vollzug und die Einzelheiten dieses
Reglements sowie die Tarife in den Richtlinien.

² Die Anpassung der Verordnung liegt in der Kompetenz des Gemein-
derates.

§ 12 Zuständigkeiten

¹ Der zuständige Bereich verfügt den Anspruch, den Beginn und die Höhe der Betreuungsgutscheine bzw. des Tarifs im Einzelfall.

² Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.

§ 13 Rechtsmittel

¹ Sind die Betroffenen mit der Verfügung des zuständigen Bereichs nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungs- und Rechtspflege des Kantons Aargau (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird per 1. August 2018 in Kraft gesetzt.

Möhlly, 23. November 2017

GEMEINDERAT MÖHLIN
Der Gemeindeammann



Fredy Böni



Der Gemeindeschreiber



Marius Fricker